

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 - Soziales,
Sozialrecht, Sozialarbeit und Beschäftigung
Rechtsreferat Soziales
Bereich Kinder- und Jugendhilfe und Gewaltschutz-
einrichtungsgesetz
Hofgasse 12
A-8010 Graz



INFORMATION ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES FÜR PSYCHOLOGISCHE BEHANDLUNG im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG

Stand: Jänner 2014

Sie haben sich als zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete/r entschlossen, für Ihre minderjährige Tochter/Ihren minderjährigen Sohn eine **psychologische Behandlung** in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dafür sind primär von Ihnen selbst zu tragen, allerdings haben Sie die Möglichkeit einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:

- schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
- **Vorlage der ausgefüllten Beilage** zum Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses für psychologische Behandlung,
- Behandlung durch eine/n nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen zur selbständigen Berufsausübung **berechtigte/n klinische/n PsychologIn**,
- bei dem Kind der/dem Jugendlichen müssen Auffälligkeiten im sozialen und/oder emotionalen Bereich vorliegen und es muss durch die Behandlung der Eintritt einer Störung hintangehalten werden können,
- Bestätigung des/der AmtspsychologIn über die Notwendigkeit der psychologischen Behandlung,
- innerhalb der letzten 18 Monate darf kein Zuschuss für psychologische Behandlung in Anspruch genommen worden sein.

2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, können maximal 30 Behandlungseinheiten für die Dauer eines Behandlungsjahres bezuschusst werden. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlagen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.

3. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage.
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein

Rechtsmittel zulässig.

4. Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Einzelbehandlungseinheit € 32,44 bzw. pro Gruppenbehandlungseinheit € 14,00 pro Person.
5. Sie haben sich als Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Person an mindestens 1/5 der Behandlungseinheiten aktiv zu beteiligen.